



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0198 Status: öffentlich Datum: 24.05.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.06.2017	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			

Bezeichnung:

Umbenennung der Lent-Kaserne in Rotenburg (Wümme);
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Nils Bassen (DIE LINKE.) vom 18.04.2017

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.04.2017 hat der Kreistagsabgeordnete Nils Bassen (DIE LINKE.) den beigefügten Antrag gestellt.

Die Angelegenheit fällt nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit (vgl. Anlage zu § 23 Abs 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag).
Auch die Zuständigkeit eines anderen vom Kreistag gebildeten beratenden Ausschusses („Fachausschuss“, § 71 NKomVG) ist nicht gegeben.

Die Beratung über den Antrag könnte im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt „*Umbenennung der Lent-Kaserne in Rotenburg (Wümme)*“ in der nächsten Kreisausschuss- bzw. Kreistagssitzung erfolgen.

Bisher wurde eine Behandlung jedoch nur für den Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit beantragt.

Luttmann

Landkreis ROW
Herrn Landrat Luttmann
Frau Colshorn
Kreishaus
27356 Rotenburg/Wümme

Rotenburg, den 18.04. 2017

Antrag:

Hiermit beantrage ich für die nächste Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit das Thema: Umbenennung der Lent Kaserne nach den Vorgaben und Grundlagen unseres demokratischen Systems systematisch und auf den Grundlagen aller Gesetze, Erlasse und Vorgaben zu erarbeiten.

Dazu zählen, der Traditions-Erlass und die Traditions- Richtlinie

Ein Experten- Hearing zu dem Thema könnte die Angelegenheit auf eine objektivere Basis stellen und mehr Rückhalt bei den Soldatinnen und Soldaten in der Kaserne, wie auch in der Bevölkerung auslösen.

Begründung:

Die Diskussionen um die Namensänderung der Lent-Kaserne in der Öffentlichkeit zeigen, dass der Kreistag im LK ROW sich dieser Diskussion nicht einfach entziehen kann.

Deshalb beantrage ich eine Diskussion mit der Bevölkerung auf der Grundlage der Gesetze und Erlasse, die für dieses Thema Gültigkeit besitzen und nicht eine so einseitige und gehetzte Kurzdebatte, so einseitig und inobjektiv, wie es im ROW Stadtrat abgewickelt wurde, mit dem Ziel den Namen „Lent“ zu retten, aber nicht die demokratischen Grundlagen der und das GG einzuhalten.

Der Landrat hat die Pflichten, die Kreistagsabgeordneten und die Bevölkerung objektiv und sachgerecht zu informieren, dazu zählen alle wichtigen Fakten, auch die Tatsache, dass sich die Kasernen-Leiter schon 2016 dazu entschlossen hatten, den Namen Lent aus der Kaserne zu entfernen. So wurde das Lent Zimmer in Wümme Zimmer umgetauft und alle Bilder von Lent entfernt. Hätten diese wichtigen Fakten den Abgeordneten der Stadt bei der Abstimmung nicht vorenthalten worden, so wäre es sicher nicht zu einer Beibehaltung des Namens gekommen. Der ehemalige Bundespräsident von Weizsäcker hat in einer epochalen Rede am 08. Mai 1985 zum 40. Jahrestages des Zweiten Weltkrieges folgendes

gesagt: (Auszug): „ Die meisten Deutschen hatten geglaubt, für eine die gute Sache des eigenen Landes zu kämpfen und zu leiden. Und nun sollte sich herausstellen, Das alles war nicht nur vergeblich und sinnlos, sondern es hatte den unmenschlichen Zielen einer verbrecherischen Führung gedient.(....) Es geht nicht darum Vergangenheit zu bewältigen. Das kann man gar nicht. Sie lässt sich ja nicht nachträglich ändern oder ungeschehen machen. Wer aber vor der Vergangenheit die Augen verschließt, wird blind für die Gegenwart. Wer sich der Unmenschlichkeit nicht erinnern will, der wird wieder anfällig für neue Ansteckungsgefahren“.

Kreistagsabgeordneter

Nils Bassen, Rotenburg



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 6.1	Drucksachen-Nr.: 2016-21/0210 Status: öffentlich Datum: 24.05.2017
Termin	Beratungsfolge:
07.06.2017	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Bezeichnung:

Zweiter Sachstandsbericht 2017 zum Thema "Asylleistungen im Landkreis Rotenburg (Wümme)"

Sachverhalt:

1. Aktuelle Leistungs- und Finanzdaten

a) Entwicklung der Personenanzahl

	2014	2015	2016	2017-01	2017-02	2017-03	2017-04
Anzahl der Pers.	771	2120	1735	1650	1557	1448	1298
Steigerungsrate		174,97%	-18,16%	-4,90%	-5,64%	-7,00%	-10,36%

b) Hauptherkunftsländer

Die mit Stand 30.04.2017 im Landkreis lebenden Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) kommen hauptsächlich aus den folgenden Ländern (in Klammern: Personenanzahl des Vormonats):

1. Afghanistan	290 Personen (302)	6. Serbien	68 Personen (72)
2. Syrien	156 Personen (187)	7. Montenegro	64 Personen (64)
3. Elfenbeinküste	136 Personen (144)	8. Iran	58 Personen (58)
4. Sudan	114 Personen (152)	9. Kosovo	45 Personen (53)
5. Irak	92 Personen (104)	10. Russ. Föderation	40 Personen (46)

c) Aufwendungen und Erträge

Die Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017-04
Erträge	1.483.995 €	1.462.958 €	1.702.484 €	4.969.890 €	15.034.188 €	15.895.579 €
Aufwendungen	1.789.748 €	2.485.348 €	3.878.729 €	7.948.940 €	19.074.569 €	4.367.577 €
Weiterl. Gem.	57.488 €	53.445 €	58.551 €	999.463 €	2.624.614 €	2.596.450 €
Differenz	-363.240 €	-1.075.835 €	-2.234.795 €	-3.978.513 €	-6.664.995 €	8.931.552 €

In den Erträgen ist die bisher vom Land erstattete Vorauszahlung auf die Abgeltungspauschale in Höhe von 15,5 Mio. € enthalten. Die Abschlussabrechnung durch das Land erfolgt im IV. Quartal 2017. Die für das Jahr 2017 zustehende Erstattung liegt voraussichtlich bei 23.570.000 € (10.000 € x berücksichtigungsfähige Personen 2016).

2. Situation in den Kommunen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) zahlt den herangezogenen Kommunen zu Beginn des zweiten Quartals eines jeden Kalenderjahres zur Abgeltung aller ihnen durch die Heranziehung entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten je berücksichtigungsfähige Person eine Pauschale in Höhe von derzeit 1.125 €. Im Mai 2017 sind hieraus insgesamt 2,6 Mio. € an die Kommunen gezahlt worden.

3. Personalsituation

Die Arbeitsbelastung der Mitarbeiter/innen bleibt trotz Rückgang der Personenzahlen weiterhin hoch, da die Anzahl der abzurechnenden Flüchtlingsunterkünfte konstant bleibt. So erfolgt für kommunale Wohnungen, in denen neben AsylbLG-Leistungsbeziehern auch SGB II – Leistungsempfänger wohnen, die Abrechnung der Unterkünfte weiterhin vollständig durch das Sozialamt. Diese Abrechnungen sind nach wie vor mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden.

In Vertretung

(Colshorn)



Mitteilungsvorlage Jobcenter Tagesordnungspunkt: 6.2		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0211 Status: öffentlich Datum: 24.05.2017
Termin	Beratungsfolge:	
07.06.2017	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

Bezeichnung:

Leistungen nach dem SGB II für Flüchtlinge im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Der Übergang von Menschen mit aktuellem Fluchthintergrund, die nach dem Asylverfahren in die Betreuung des Jobcenters wechseln (Rechtskreiswechsler) hält unverändert an; gegenwärtig allerdings mit moderaten monatlichen Zuwächsen.

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die Zahl der im SGB II leistungsberechtigten Ausländer seit dem 31.12.2015 entwickelt hat:

Stand 2016/2017	31.12.2015	31.03.2016	30.06.2016	30.09.2016	31.12.2016	30.04.2017
Ausländer im SGB II	988	1058	1165	1233	1782	2057
Davon Rechtskreiswechsler		85	176	308	834	1013
Bewilligungen		87	189	336	900	1187
Ende der Hilfe		2	13	28	66	174

Den beigefügten Grafiken kann entnommen werden, wie sich die Gruppe der Rechtskreiswechsler personenbezogen zusammensetzt und wie sich dies im Vergleich dazu beim gesamten Fallbestand bzw. beim gesamten Bestand ausländischer Leistungsberechtigter darstellt.

Zum gegenwärtigen Stand kann prognostiziert werden, dass innerhalb des Jahres 2017 noch ca. 340 weitere Personen aus Nationen mit hoher Bleibeperspektive in den Rechtskreis SGB II übertreten werden.

Sprachliche Defizite und kulturelle Unterschiede sind unverändert wesentliche Faktoren bei der arbeitsmarktlichen Betreuung und Förderung der Rechtskreiswechsler. Nach wie vor werden die berufsbezogenen Kompetenzen der neu zugehenden Rechtskreiswechsler durch muttersprachlich unterstützte Befragungen erhoben.

Um ggf. mögliche Ausbildungsaufnahmen noch in 2017 zu erreichen, sind für insoweit ggf. in Frage kommende Personen kürzlich mehrere Ausbildungsinformationstage durchgeführt worden. Im Weiteren wird nun die Aufnahme von Ausbildungen bzw. die Vermittlung von Einstiegsqualifizierungen noch in 2017 intensiv weiter betrieben. Eine der wesentlichen Hürden, die sich hier ergeben wird, ist die mangelnde Schriftsprachkompetenz, die insbesondere für einen erfolgreichen Berufsschulbesuch sowie schriftlich zu erbringenden Ausbildungsleistungen

unverzichtbar ist. Hier wird aktuell gemeinsam mit der Stabsstelle Kreisentwicklung an einem Angebot gearbeitet.

Für die in 2017 noch nicht ausbildungsfähigen Zuwanderer wird im Jobcenter aktuell ein Angebot („Integrationsperspektive“) erarbeitet, das mit entsprechendem Vorlauf auf die Förderung von Ausbildungsaufnahmen in 2018 ausgerichtet ist.

Soweit eine Ausbildungsaufnahme für Zuwanderer nicht in Betracht kommt, geht die Zielrichtung dahin, diese Personengruppe so früh wie möglich mit Regelangeboten zu unterstützen, soweit die Integrationsfortschritte dies zweckmäßig erscheinen lassen.

Insgesamt erfolgt die arbeitsmarktliche Betreuung der Zuwanderer mit den im Jobcenter üblichen Mechanismen; d. h. es werden zielgruppenbezogene, möglichst passgenaue Angebote entwickelt und umgesetzt.

In Vertretung

(Colshorn)

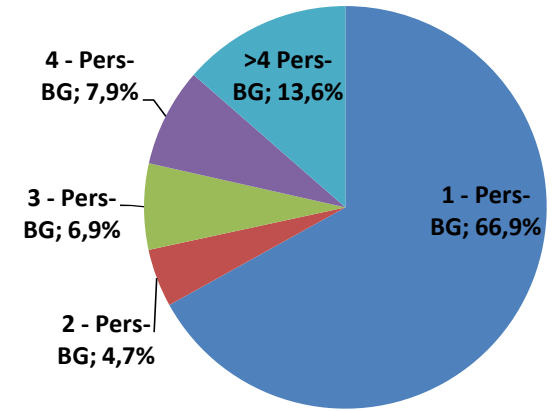
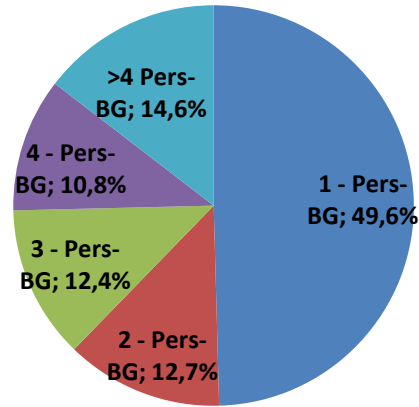
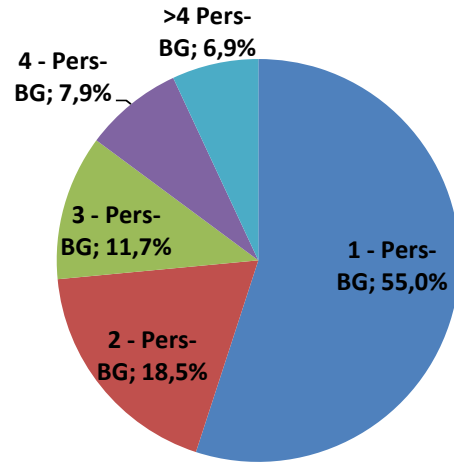
Übersicht zu aktuellen Arbeitsmarktkennzahlen

JC gesamt

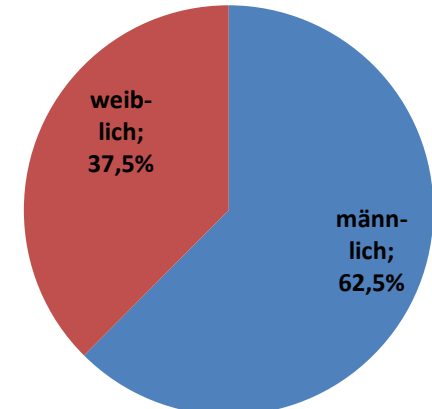
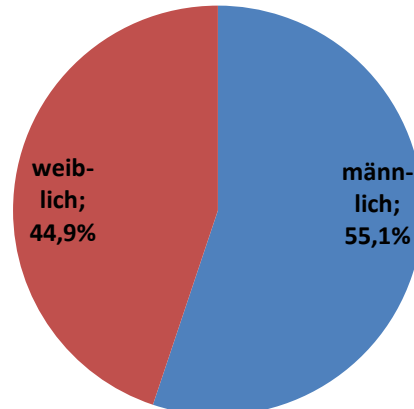
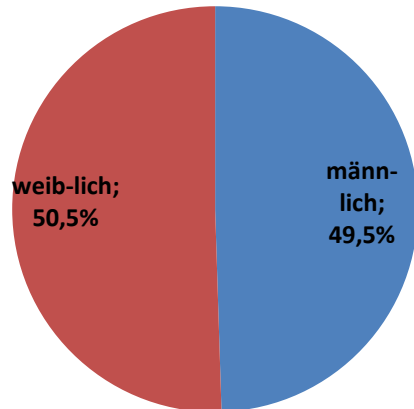
BG's mit mind. einer ausländischen Person

BG's mit mind. einem Rechtskreiswechsler

1. Größe der Bedarfsgemeinschaft



2. Personen im SGB II Bezug nach Geschlecht



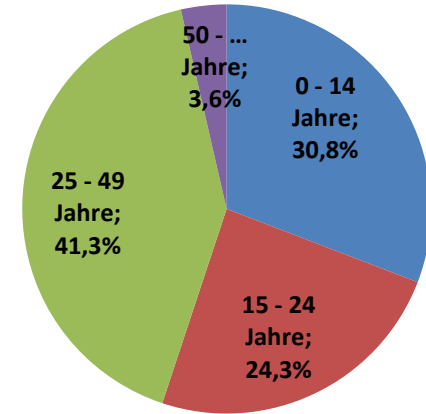
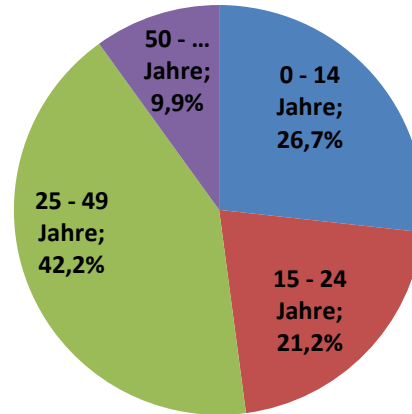
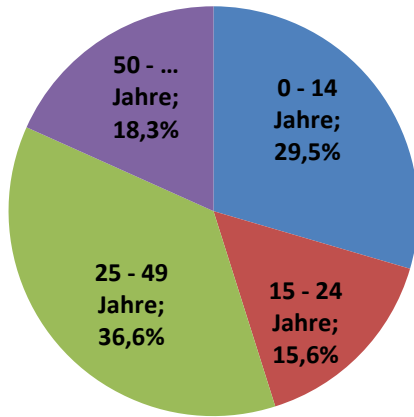
Übersicht zu aktuellen Arbeitsmarktkennzahlen

JC gesamt

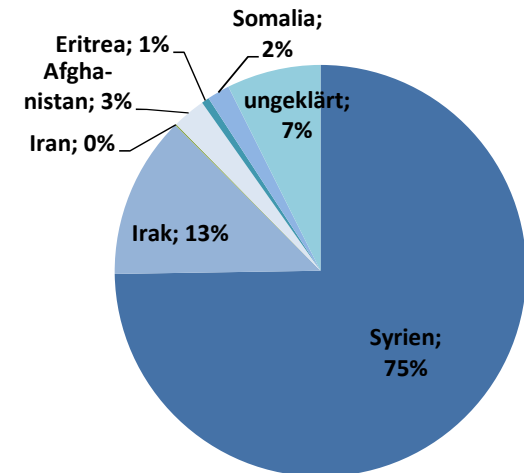
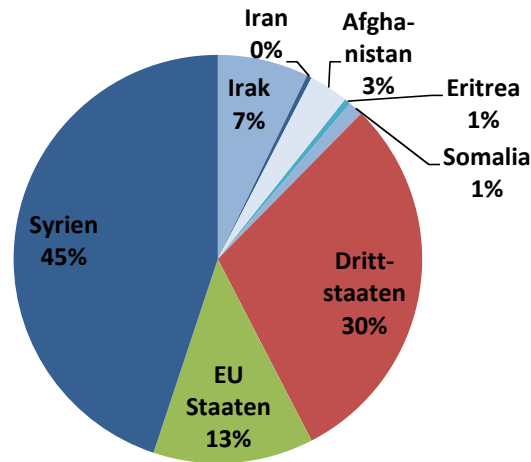
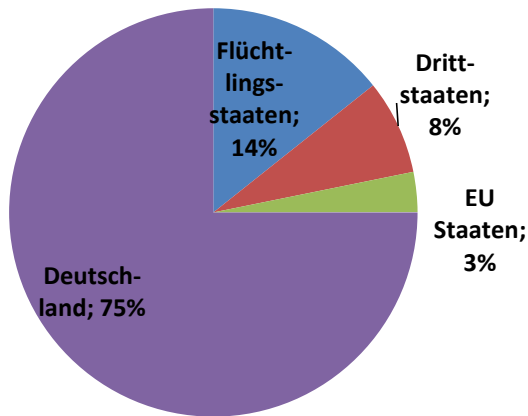
BG´s mit mind. einer ausländischen Person

BG´s mit mind. einem Rechtskreiswechsler

3. Personen im SGB II Bezug nach Altersklassen



4. Personen im SGB II Bezug nach Herkunftsstaaten



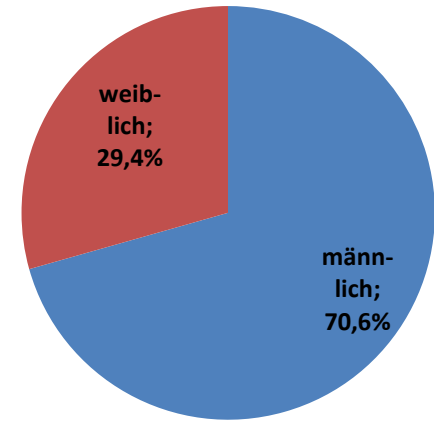
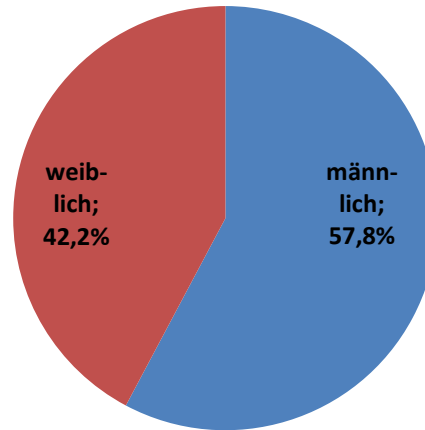
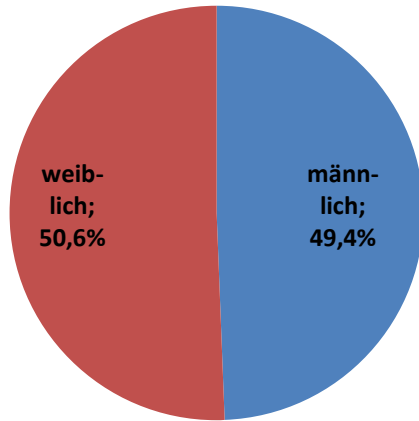
Übersicht zu aktuellen Arbeitsmarktkennzahlen

JC gesamt

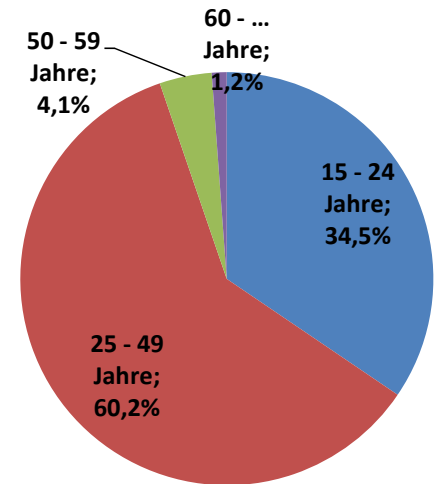
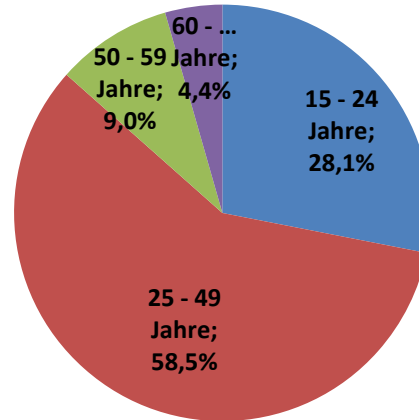
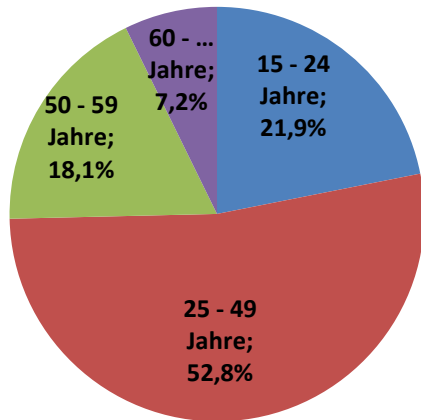
BG's mit mind. einer ausländischen Person

BG's mit mind. einem Rechtskreiswechsler

5. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Geschlecht



6. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Altersklassen



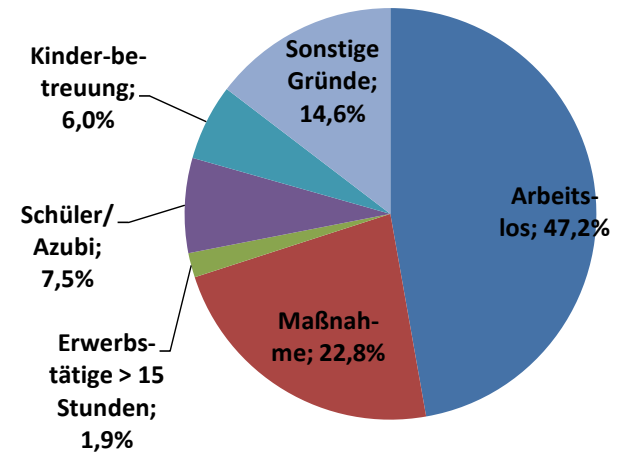
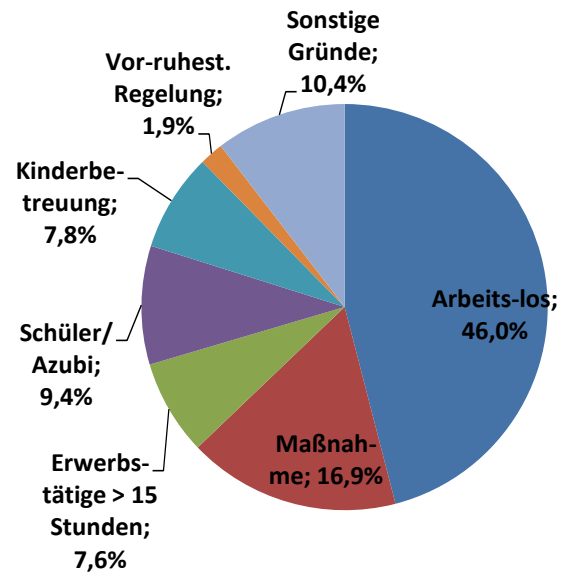
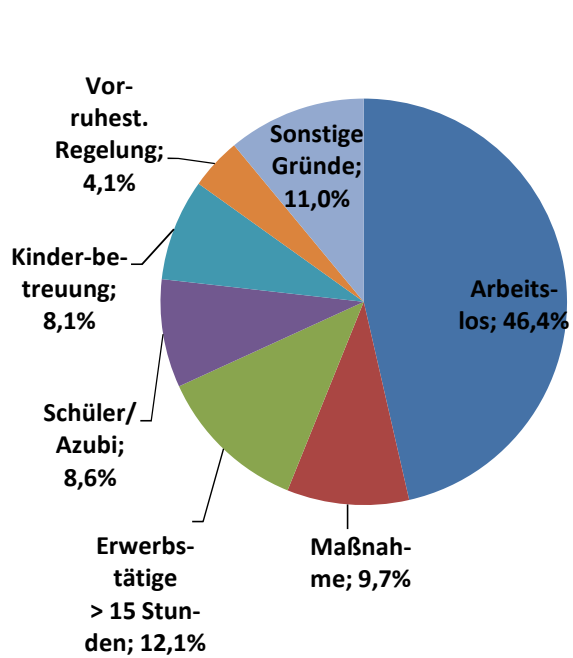
Übersicht zu aktuellen Arbeitsmarktkennzahlen

JC gesamt

BG's mit mind. einer ausländischen Person

BG's mit mind. einem Rechtskreiswechsler

Z. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Status





Beschlussvorlage Jobcenter Tagesordnungspunkt: 6.3		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0212		
		Status: öffentlich		
		Datum: 24.05.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.06.2017	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
08.06.2017	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Förderung des Projektes "Miteinander - Füreinander": Ein Projekt zur Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Frauen

Sachverhalt:

Die Niedersächsische Investitions- und Förderbank (NBank) hat im Rahmen eines Förderaufrufes für die Durchführung von Projekten für geflüchtete Frauen im Rahmen des europäischen Förderprogramms FIFA (Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt) geworben. Der Bildungsträger Vita Akademie GmbH ist daraufhin an das Jobcenter herantreten und hat Interesse bekundet, ein entsprechendes Projekt zur Förderung von Frauen mit Migrationshintergrund aufzulegen. Nach Abstimmungen mit dem Jobcenter hat der Träger zum Ende der Antragsfrist am 28.04.2017 einen entsprechenden Förderantrag bei der NBank eingereicht.

Mit dem Projekt werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Selbstbestimmung und Chancengleichheit in der deutschen Gesellschaft
- Heranführung an den Arbeitsmarkt
- Nachhaltige Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Das Projekt würde – im Falle einer Bewilligung – im Herbst 2017 beginnen und für insgesamt bis zu 20 Frauen über 12 Monate an den Standorten Rotenburg und Selsingen laufen. Einzelheiten zum Inhalt des Projekts sind der beigefügten Projektbeschreibung zu entnehmen.

In Abstimmung mit der Stabsstelle Kreisentwicklung hat das Jobcenter eine Kooperationszusage für das Projekt erteilt, die sich insbesondere auf die Vermittlung der teilnehmenden Frauen in das Projekt bezieht und die Unterstützung der Frauen durch projektflankierende arbeitsmarktliche Förderungen aus dem SGB II zum Inhalt hat. Auf eine enge Einbeziehung der Koordinierungsstelle „Frauen und Wirtschaft“ in das Projekt hat das Jobcenter hierbei besonderen Wert gelegt. Die Koordinierungsstelle hat denn auch schon – in Abstimmung mit dem Träger wie auch dem Jobcenter – damit begonnen, Aktivitäten zur Gewinnung von teilnehmenden Frauen zu entfalten.

Der Träger hat für das Projekt einen Kofinanzierungsbedarf i. H. v. 35.000 € ermittelt. Diesbezüglich ist ihm zur Förderung der Erfolgsaussichten seines Förderantrages – unter Vorbehalt

entsprechender politischer Beschlüsse – eine entsprechende kommunale Kofinanzierung in Aussicht gestellt worden. Die für die Finanzierung nötigen Haushaltsmittel können in 2017 aus dem Teilhaushalt des Jobcenters aufgebracht werden, soweit Fälligkeiten in 2017 eintreten. Soweit Mittel erst in 2018 fällig werden, müssen diese in den Haushalt für 2018 eingeplant / eingestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Für den Fall einer Bewilligung durch die NBank unterstützt der Landkreis Rotenburg (Wümme) das Projekt „Miteinander – Füreinander“ als freiwillige Eingliederungsmaßnahme mit einer Kofinanzierung in Höhe von bis zu 35.000 €.

Luttmann



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0213 Status: öffentlich Datum: 24.05.2017
Termin	Beratungsfolge:	
07.06.2017	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

Bezeichnung:

Bericht zur Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

1. Leistungs- und Finanzdaten

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege richten sich nach dem Siebten Kapitel des SGB XII und werden innerhalb und außerhalb von Einrichtungen erbracht. Zum 01.01.2016 und 01.01.2017 erfolgten die Einführung der Pflegestärkungsgesetze (PSG) II und III. Mit diesen zwei Stufen der Pflegereform wurden im Sozialrecht insbesondere der Begriff der Pflegebedürftigkeit neu definiert und die zuvor drei Pflegestufen in fünf Pflegegrade geändert. Inwieweit diese Neuerungen Auswirkungen auf die Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII haben werden, wird sich in der Praxis zeigen.

a) Entwicklung der Personen- und Fallzahlen

Die Personen, die Hilfe zur Pflege (sowohl außerhalb wie auch innerhalb von Einrichtungen) erhalten, haben sich im Zeitraum 2012 bis 2016 wie folgt entwickelt:

	2012	2013	2014	2015	2016
Personen iE	501	506	511	520	509
Steigerungsrate zum Vorjahr		1,00%	0,99%	1,76%	-2,12%
Personen avE	75	77	78	101	91
Steigerungsrate zum Vorjahr		2,67%	1,30%	29,49%	-9,90%
Summe	576	583	589	621	600

Aufgrund der Einführung einer neuen Auswertungssoftware können die Personendaten tiefer analysiert werden. Bis einschließlich 2016 wurden lediglich die jährlichen Durchschnittszahlen zu einem bestimmten Stichtag (i.d.R. Monatsende) ermittelt. Nun ist es in der Auswertung möglich, alle Leistungsbezieher individuell zu erfassen. So werden in der Statistik nun alle Personen erfasst, die in dem jeweiligen Jahr zumindest in einem Monat eine der Leistungen der Hilfen zur Pflege erhalten haben; die Personendaten der Jahre 2012 bis 2016 unterscheiden sich damit von denen des Berichtes 2015 und sind entsprechend höher. Der Rückgang von 2015 auf 2016 ist darauf zurückzuführen, dass die Zahl der Abgänge höher als die der Zugänge ist.

b) Finanzdaten

Die Transferaufwendungen sind im Jahr 2016 trotz Rückgang der Personenzahl gestiegen.

	2012	2013	2014	2015	2016
Transferaufwendungen	4.125.586 €	4.243.948 €	4.401.962 €	4.436.720 €	4.906.263 €
Steigerungsrate		2,87%	3,72%	0,79%	10,58%

Dieser hohe Anstieg ist in erster Linie auf zwei kostenintensive Einzelfälle bei der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen zurückzuführen (Volumen ca. 135.000 €). Zudem stellt die Sachbearbeitung in der Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen einen Wechsel der Bewohnerstrukturen in den Pflegeeinrichtungen fest: Antragsteller/innen verfügen zunehmend über weniger Einkommen und/oder Vermögen, so dass der leistungsrechtliche Hilfebedarf höher als in den Vorjahren ist.

Die Finanzierung der Hilfe zur Pflege erfolgt über das Quotale System, mit dem u.a. auch die Eingliederungshilfe finanziert wird. Eine gesonderte Darstellung der allein auf die Hilfe zur Pflege entfallenen Erstattung ist daher nicht möglich; es werden nur die Erträge aus Kostenerstattung und sonstigen Transfererträgen (z.B. Unterhalt, Aufwendersersatz) dargestellt.

	2012	2013	2014	2015	2016
Transfererträge	235.171 €	213.170 €	303.396 €	288.674 €	235.770 €
Steigerungsrate		-9,36%	42,33%	-4,85%	-18,33%

c) Investitionsförderung ambulanter und teilstationärer Pflegeeinrichtungen

Die ambulanten und teilstationären Pflegeeinrichtungen erhalten gemäß §§ 7 ff. Nds. Pflegegesetz (NPflegeG) Investitionsförderungen durch das Land Niedersachsen. Die Abrechnungen erfolgen durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe. Anzumerken ist, dass es im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Jahr 2016 insgesamt 16 teilstationäre Pflegeeinrichtungen gegeben hat, jedoch eine Einrichtung erst im Jahr 2017 abgerechnet hat. Die entsprechenden Daten werden damit erst im Bericht 2017 dargestellt.

Anzahl der ambulanten und teilstationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis:

	2012	2013	2014	2015	2016
Ambulante Pflegeeinrichtungen	19	17	17	17	17
Teilstationäre Pflegeeinrichtungen	9	10	12	13	15
Summe	28	27	29	30	32

Höhe der Förderbeträge:

	2012	2013	2014	2015	2016
Ambulante Pflegeeinrichtungen	558.991,71 €	552.588,82 €	547.793,59 €	511.124,23 €	527.308,52 €
Teilstationäre Pflegeeinrichtungen	381.052,94 €	411.806,87 €	425.017,61 €	467.311,49 €	587.407,60 €
Summe	940.044,65 €	964.395,69 €	972.811,20 €	978.435,72 €	1.114.716,12 €

2) Umsetzung des Pflegestärkungsgesetzes II und III

Mit Wirkung vom 01.01.2016 ist das PSG II in Kraft getreten. Hierdurch erfahren insbesondere die Pflegebedürftigen mit eingeschränkter Alltagskompetenz eine bessere Berücksichtigung im Rahmen der Leistungen für Pflege und Betreuung. Um dies entsprechend abbilden zu können, wurden die bislang drei Pflegestufen ab dem 01.01.2017 in fünf Pflegegrade übergeleitet. Die Umstellung der 2. und 3. Stufe der Pflegereform im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) und SGB XII ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) weitestgehend abgeschlossen.

a) Vereinbarungen nach dem SGB XI

Im Zuge des PSG II mussten für alle Alten- und Pflegeeinrichtungen die bestehenden Vergütungsvereinbarungen über Leistungen der voll- und teilstationären Pflege an die Rahmenbedingungen des PSG II individuell und schriftlich bis zum 30.09.2016 angepasst werden. Die Vereinbarungen sind zwischen den Trägern der jeweiligen Pflegeheime sowie den Pflegekassen und dem für die Bewohner des Pflegeheimes zuständigen Träger der Sozialhilfe zu schließen. Zum Zeitpunkt der Überleitung gab es im Landkreis Rotenburg (Wümme) 30 vollstationäre und 16 teilstationäre Einrichtungen für die alle fristgerecht Vereinbarungen abgeschlossen werden konnten.

b) Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen

Für die Einführung des PSG III in die Sozialhilfe ist das SGB XII mit Gesetz vom 23.12.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017 geändert worden. Alle Fälle, in denen Leistungen der Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen gewährt werden, wurden EDV-technisch auf die neuen Pflegegrade umgestellt. Auf diese Leistungen haben mit dem PSG III nunmehr nur noch Personen einen Anspruch, die mindestens den Pflegegrad 2 haben.

Die Personen im Landkreis Rotenburg (Wümme), die den Pflegegrad 2 voraussichtlich nicht durch automatische Überleitung erhalten hätten, wurden im Jahr 2016 dem medizinischen Dienst der Krankenkassen zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit zugeführt. Bis auf einen Fall wurde zwischenzeitlich allen betroffenen Personen ein Pflegegrad von mind. 2 zuerkannt, so dass der Aufenthalt im jeweiligen Pflegeheim fortgeführt werden kann. Für eine Person sind aktuell Alternativen zu prüfen.

c) Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen

Auch im Bereich der Hilfe zu Pflege außerhalb von Einrichtungen wurden ab dem 01.01.2017 alle Fälle EDV-technisch auf die neuen Pflegegrade umgestellt. Problematisch ist auch hier die Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege an Personen, die einen Hilfebedarf unterhalb des Pflegegrades 1 haben oder Pflegegrad 1 erfüllen. Für Personen unterhalb des Pflegegrades 1 sind grundsätzlich keine Leistungen vorgesehen. Allerdings könnte auch hier ein Bedarf an geringer körperlicher Pflege oder hauswirtschaftlicher Versorgung grds. notwendig sein, womit auch die Gewährung von Pflegegeld oder Pflegesachleistungen in Betracht käme. Hier bleibt die weitere Entwicklung in der Gesetzgebung und/oder der Rechtsprechung abzuwarten.

3) Personalsituation

Im Rahmen der Umsetzung des PSG III sind aktuell in der Sachbearbeitung keine Stellenänderungen anzunehmen. Der Stellenanteil für die Vereinbarungen nach dem SGB XI (derzeit Stellenanteil A10 mit 0,5) wird aktuell nachgehalten.

In Vertretung

(Colshorn)